

# Die Post, die Swissair, die Swisscom und der Flughafen zeigen wohin die Reise geht.

Die zwei Spitalgesetze

- lenken die kantonalen Spitäler auf die Bahnen der Privatisierung
- klammern den Sozialauftrag der Spitäler aus
- verteuern die Spitalleistungen
- machen den Staat haftbar für mögliche Betriebsverluste
- bereiten die Senkung der Löhne des Gesundheitspersonals vor
- verunmöglichen die Durchsetzung von „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“

## 2x Nein zu den Spitalgesetzen, die Probleme schaffen, statt Lösungen zu bieten.

Die Aktion Gsundi Gsundheitspolitik ist eine Organisation des Zürcher Gesundheitspersonals. Sie ist Mitglied des Komitees „Nein zum Ausverkauf unserer Spitäler“

Möchten Sie das vorliegende Argumentarium weiter verteilen? Melden Sie dem AGGP-Sekretariat, wie viele Exemplare es Ihnen an welche Adresse schicken soll. Die AGGP ist bei Bedarf gerne bereit, ReferentInnen bei Abstimmungsdebatten zu stellen.

Wenden Sie sich an: Tel. 044 461 00 06, sekretariat@aggp.ch www.aggp.ch  
Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich

Herzlichen Dank auch für Ihre Spenden:  
Aktion Gsundi Gsundheitspolitik, 8045 Zürich, PC 80-21474-1



## Nach der Swissair und dem Flughafen, nach der Post und der Swisscom sind die kantonalen Spitäler an der Reihe



Ein Drittel aller Zürcher Patientinnen und Patienten werden im Universitätsspital Zürich und im Kantonsspital Winterthur behandelt. Diese zwei zentralen Stützen des kantonalen Gesundheitsversorgungnetzes sollen aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert, auseinander genommen, teilweise privatisiert und verkauft werden. Die zwei zur Abstimmung stehenden Gesetze bilden die Grundlage dazu.

Vor 15 Jahren standen die Zürcherinnen und Zürcher Privatisierungen offen gegenüber. Sie folgten dabei der Regierung, dem Parlament und den grossen Parteien, die ihnen damit tiefere Preise durch mehr Wettbewerb versprachen. Mittlerweile stehen Privatisierungen bei der Bevölkerung für Preiserhöhung, Qualitätsabbau, für soziale Ungerechtigkeit oder für Vergeudung von Volksvermögen. Dieser Meinungsumschwung beruht auf den inzwischen gesammelten Erfahrungen: Die privatisierte Swissair wurde nach langem Todeskampf für 650 Millionen Franken an die Lufthansa verkauft, nachdem sich die öffentliche Hand mit 3 Milliarden Steuergeldern für eine Firma, die buchstäblich am Boden war, ohne Aussicht auf Zurückerstattung engagiert hatte. Auch die Zürcher SteuerzahlerInnen wurden mit 300 Millionen Franken an dieser hoffnungslosen Rettungsaktion beteiligt. Die Swisscom muss heute ins Ausland verscherbelt werden, bevor sie das gleiche Schicksal wie die Swissair ereilt. Ebenfalls privatisiert wurde die Post. Seitdem sind die Warteschlangen am Schalter wie auch die Beförderungszeiten für Briefe und Pakete länger und die Tarife die höchsten von Europa. Und die privatisierte Flughafenbetreiberin Unique drangsaliert die Hälfte der Zürcher Einwohnerinnen und Einwohner mit steigendem Fluglärm und ist nicht bereit, weder die Flugbewegungen zu reduzieren, noch die Kosten für den Lärmschutzaufbau zu übernehmen. Einziger Lichtblick auf dieser schwarzen Liste liefern die Elektrizitätswerke: Weil das Stimmvolk gegen die Empfehlung der Regierung und der Parlamentsmehrheit die Privatisierungsvorlage abgelehnt hat, konnte der Strompreis für alle Konsumenten mehrmals herabgesetzt werden. Ganz im Gegensatz zu unserem Nachbarn Deutschland, wo die KonsumentInnen sich mit Sammelklagen gegen die von den privatisierten Strom- und Gasversorger verlangten Monopolpreise wehren müssen.

Trotz dieser ernüchternden Bilanz sollen das Universitätsspital Zürich und das Kantonsspital Winterthur privatisiert werden. Die Befürworter der Vorlage, der Regierungsrat, das Parlament und die Spitalleitungen, halten sich allerdings bedeckt. Sie vermeiden tunlichst, in der Öffentlichkeit und beim Gesundheitspersonal das Unwort Privatisierung in den Mund zu nehmen. Denn es sollen von der Bevölkerung keine Parallelen gezogen werden.

Die AGGP empfiehlt 2 x Nein in die Urne zu legen, denn

- **das Universitätsspital und das Kantonsspital Winterthur sollen nicht zerlegt und stückweise verkauft werden.**
- **die kommerziellen Risiken und die möglichen Betriebsdefizite von Privatfirmen sollen nicht dem Staat aufgebürdet werden – wie dies beim Flughafen geschehen ist.**
- **die Privatisierung schafft neue Probleme, statt Lösungen zu bieten.**

## Sozialauftrag klein geschrieben

Die Abstimmungsvorlagen bezwecken, dass das Universitätsspital Zürich und das Kantonsspital Winterthur wie gewinnorientierte Unternehmen geführt und ihr Erfolg primär an ihren finanziellen Ergebnissen und an ihrem Wachstumspotential gemessen werden. So wollen es die zwei neuen Spitalgesetze.

Auf Grund dieser neuen Spielregeln müssen die Spitäler ihr Augenmerk auf die PrivatpatientInnen richten, denn nur diese garantieren hohe Einnahmen. Im Namen einer „Intensivierung der lokalen Zusammenarbeit“ werden einzelne Abteilungen ausgelagert oder verkauft. Parallel dazu können Betreuungs- und Pflegeaufträge abgelehnt werden, sofern diese zu wenig lukrativ erscheinen, auch wenn sie zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung dienen.

Aber die kantonalen Spitäler können sich, im Gegensatz zu einem gewöhnlichen Unternehmen, nicht damit begnügen, bloss Gewinne auszuweisen. Ihr Auftrag ist umfassender: Sie haben den Zugang zu einer hoch stehenden Gesundheitsversorgung für alle Grundversicherten zu sichern. Die wirtschaftliche Ausrichtung der beiden Gesetze läuft dem verfassungsmässigen und politischen Auftrag diametral entgegen.

Eine konsequente Sicherung der öffentlichen Interessen ist von den Gesetzen auch nicht garantiert. Dies ist nicht Aufgabe des geplanten Spitalrates. Er muss lediglich die wirtschaftlichen Interessen des Spitals wahrnehmen, wenn nötig auch gegen die öffentlichen Interessen. Und das Parlament hat sich aus der politischen Verantwortung weitgehend zurückgezogen, indem es sich nur eingeschränkte Genehmigungsbefugnisse zugestanden hat. In sozialer Hinsicht führen die Gesetze ein System der organisierten politischen Verantwortungslosigkeit ein.

Die AGGP empfiehlt 2 x Nein in der Urne zu legen, denn

- **der Kanton hat gemäss Verfassung dafür zu sorgen, dass jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält. Diese Aufgabe darf nicht von wirtschaftlichen Zielen verdrängt werden.**
- **nach wie vor sollen die Bedürfnisse und nicht der Versicherungsstatus massgebend sein für die Art und Weise, wie PatientInnen behandelt und gepflegt werden.**
- **die Privatisierung verteuert die Grundleistungen bei gleichzeitiger Qualitätsverschlechterung.**

## April 2002, Radio-Onkologische Station des Universitätsspitals Zürich

Die Öffentlichkeit erfährt, dass die Krebspatientinnen und -patienten 7 Wochen auf eine Bestrahlung warten müssen. Der Engpass liegt nicht bei den teuren Geräten, sondern beim Personal.

Die Spitaldirektion bewilligt die zwei beantragten Stellen nicht. Sie beabsichtigt stattdessen, die Geräte einem Privatspital zu vermieten, obwohl damit zu rechnen ist, dass dieses seine PrivatpatientInnen vorrangig behandeln und die Allgemeinversicherten weiter warten lassen wird. Auf Druck der Öffentlichkeit entscheidet die Vorsteherin der Gesundheitsdirektion, Kraft ihres direkten Weisungsrechts, die zwei Stellen doch noch zu bewilligen.

Mit den neuen Gesetzen kann die Gesundheitsdirektion den öffentlichen Druck gelassen zur Kenntnis nehmen. Sie ist von ihrer Aufgabe befreit. Es steht auch nicht in der Kompetenz des Kantonsrats, bei Entscheiden dieser Art zu intervenieren. Für die Vertretung der öffentlichen Interessen gegenüber dem Spital ist künftig niemand mehr zuständig.

## Personal verkauft – Gleichstellung verraten

Die Errungenschaften der letzten Jahre für „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ sind durch die Einführung der Gesetze bedroht. Erfolgreiche Lohngleichheitsklagen, wie die von 1996 – 2001 würden praktisch verunmöglicht.

Nach einem zehnjährigen Verfahren und Gerichtsurteilen erreichte das Gesundheitspersonal im Jahr 2001, dass die Lohneinreihungen in Richtung „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ korrigiert wurden. Dazu mussten die Löhne des Gesundheitspersonals mit denjenigen vom gleichen Arbeitgeber entrichteten Löhnen für traditionell männliche Berufe verglichen werden. Solche Klagen wären in Zukunft nicht mehr möglich. Warum? Die MitarbeiterInnen des Universitätsspitals und das Kantonsspital Winterthur wären rechtlich keine kantonalen Angestellten mehr, denn in Zukunft wäre das jeweilige Spital und nicht mehr der Kanton der Arbeitgeber. Das Gesundheitspersonal kann sich juristisch also nur noch mit Funktionen, die innerhalb des Spitals vorkommen, aber nicht mehr zum Beispiel mit einem Kantonspolizisten, vergleichen. Ein wichtiges Instrument für die Durchsetzung „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ wird mit den neuen Gesetzen ausser Kraft gesetzt.

Die Verselbständigung bedeutet für das Personal einschneidende Sparmassnahmen, schleichende Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen, Deregulierung und Diskriminierungen nicht nur für das Universitätsspital (USZ) und das Kantonsspital Winterthur (KSW) sondern in der Folge für sämtliche Spitalangestellten der kantonal subventionierten Spitäler (VZK).

Im § 13 der neuen Gesetze heisst es, dass die Arbeitsverhältnisse neu öffentlichrechtlich seien. In 2. Absatz desselben heisst es jedoch unmissverständlich: „Das Personalreglement kann von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.“ Das heisst der Spitalrat – der zukünftige Verwaltungsrat des Spitals – kann im Personalreglement zum Beispiel tiefere Schicht- und Teuerungszulagen, weniger Beförderungen, ja sogar tiefere Löhne als für das kantonale Personal verfügen. Ein Personalreglement, das jederzeit Lohnkorrekturen nach unten zulässt, verschlechtert die Arbeitsbedingungen und macht die errungenen Lohnerhöhungen, die durch die Lohngleichheitsklagen erreicht wurden, zunichte.

Bei ausgelagerten Spitalabteilungen kann das Personal auf privatrechtlicher Basis angestellt werden. Damit entsteht die Situation, dass im gleichen Betrieb die Arbeitsverhältnisse für eine gleiche Personalkategorie unterschiedlich ausgestaltet sein können. Die Spitalgesetze für das USZ und KSW werden auch Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der übrigen subventionierten Spitäler auf Kantonsgebiet (VZK-Spitäler) und der Stadt Zürich haben. Denn die VZK-Spitäler richteten sich bisher weitgehend nach den Bestimmungen des Kantons. Auch für das städtische Gesundheitspersonal sind die kantonalen Lohnbestimmungen relevant.

Die AGGP empfiehlt 2 x NEIN in die Urne zu legen, denn:

- **die errungenen Löhne in Richtung „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ von 2001 müssen erhalten bleiben.**
- **das Spitalpersonal besteht auf denselben Arbeitsbedingungen wie für das übrige kantonale Personal. Wir brauchen die Möglichkeit, uns mit dem kantonalen Personal vergleichen zu können und allenfalls Gleichstellungsklagen einreichen zu können.**
- **das Spitalpersonal will auch morgen noch in einem Bereich tätig sein, welcher der gesamten Bevölkerung zu gute kommt. Und dies zu klaren, fairen Arbeitsbedingungen.**

„Das Gesundheitspersonal bekommt frauendiskriminierende Löhne und es herrscht Personalmangel.“ Dies war über viele Jahre, wenn nicht gar über Jahrzehnte hinweg bekannt. Gerechtere Löhne konnten wir erst mit den Gerichtsurteilen von 2001 erreichen. 47 Klägerinnen der Pflegenden, Ergo- und Physiotherapeutinnen und Berufsschullehrerinnen für Pflege mussten ihr Recht für „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ einklagen. Die Erfolge der Urteile von 2001 sind mit den zwei neuen Spitalgesetzen gefährdet.